

Pet 1-19-09-71503-024125

06749 Bitterfeld

Berufsbilder

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 14.05.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition soll erreicht werden, dass in Anerkennung der Leistung des deutschen Bäckerhandwerks die Werbeaussage „täglich frisch gebacken“ nur von Handwerksbetrieben des deutschen Bäckerhandwerks verwendet werden darf.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass gleichlautende Werbung bei Discountern irreführend sei und die kleinen Bäckereibetriebe benachteilige. In den Discountern und anderen Backshops werde Tiefkühlware von Dritten lediglich aufgetaut, aber tatsächlich nicht „frisch gebacken“ und schon gar nicht mehrmals täglich. Diese irreführende Werbung führe dazu, dass vor allem im ländlichen Bereich immer mehr kleine Geschäfte aufgeben müssten. Der Bäcker im Dorf sei Lebensqualität und Treffpunkt. Diese soziale Infrastruktur gelte es zu erhalten, ebenso das weltweit einmalige schützenswerte Kulturgut des deutschen Bäckerhandwerks. Um das Bäckerhandwerk zu erlernen, sei eine dreijährige intensive Ausbildung notwendig, zum Führen eines Betriebes die Meisterqualifikation. Die Arbeitsabläufe seien zu größten Teilen händisch und bedürften größter Präzision. Hingegen sei das bloße Aufbacken von Tiefkühlrohlingen ohne größere Qualifikationen zu erledigen. Ziel der Petition sei daher eine gesetzliche Regelung, wonach es allein den Handwerksbetrieben des deutschen Bäckerhandwerks gestattet werden solle, mit der Aussage „täglich frisch gebacken“ zu werben.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 314 Mitzeichnungen und 25 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss hat Verständnis für das Anliegen der Petition und teilt die Auffassung, dass die – zumeist inhabergeführten – Handwerksbäckereien vor allem für die Nahversorgung der Bevölkerung und die regionale Wertschöpfung im ländlichen Raum wichtig sind. Gerade in kleinen Gemeinden und Ortsteilen tragen Bäckereien zur Grundversorgung der Bevölkerung mit regionalen Produkten aus handwerklicher Fertigung bei. Dies führt zu mehr Lebensqualität in der Region und fördert intakte Nahversorgungsstrukturen. Die hohe Qualität moderner handwerklicher Leistungen gewährleistet zudem einen vorsorgenden Verbraucherschutz.

Der Ausschuss weist jedoch darauf hin, dass der Backwarenmarkt in Deutschland seit Langem durch einen grundlegenden Strukturwandel geprägt ist. Das Auftreten neuer Marktteilnehmer, Produktionsverfahren und Vertriebskonzepte sowie ein verändertes Verbraucherverhalten haben Konzentrationsprozesse in der Branche beschleunigt und den Wettbewerbs- und Kostendruck auf die traditionellen Handwerksbäckereien erheblich verstärkt. Die Zahl der Handwerksbäckereien geht seit Jahren zurück.

Derzeit stehen sich auf dem Backwarenmarkt hauptsächlich Bäckereibetriebe sowie reine Verkaufsbetriebe gegenüber. In den Bäckereibetrieben werden Backwaren handwerklich und in eigenen Backstuben hergestellt und in der Regel in angeschlossenen Verkaufslokalen verkauft. In Verkaufsbetrieben (z. B. Tankstellen, Backshops, Lebensmitteleinzelhandel) werden Backwaren allenfalls „frisch“ aufgebacken.

Weiterhin stellt der Ausschuss fest, dass der Strukturwandel auf dem Backwarenmarkt zu Lasten der Handwerksbäckereien als Lebensmittelfachgeschäfte Ausdruck marktwirtschaftlicher Prozesse ist und dem allgemeinen Wandel der

Einzelhandelsstrukturen in den vergangenen Jahrzehnten folgt. Auch in anderen Wirtschaftssektoren, etwa bei Eisenwaren, beim Heimwerkerbedarf oder bei Möbeln, ist die Zahl der Fachgeschäfte seit vielen Jahren ebenfalls deutlich rückläufig.

Eine mit der Petition angestrebte gesetzliche Regelung, die bestimmten Marktteilnehmern die Verwendung der Werbeaussage „täglich frisch gebacken“ verbieten würde, ist aus Sicht des Petitionsausschusses weder geboten noch zielführend, um den Schutz kleiner Handwerksbäckereien zu gewährleisten.

In diesem Zusammenhang macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass mit dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) bereits ein geeignetes Instrument besteht, um unlauterem Verhalten einzelner Marktteilnehmer in konkreten Fällen begegnen zu können.

So wäre es beispielsweise irreführend, fremde (zugekauft) Backwaren als eigene, d. h. selbst herstellte auszugeben. Verkaufsstellen, die diesen Eindruck erwecken, handeln demnach unlauter (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UWG). Ebenso kann es irreführend sein, wenn jemand unzutreffenderweise eine geschützte Berufsbezeichnung (z. B. Meister des Bäckerhandwerks) nutzt. Entscheidend, ob eine Täuschung vorliegt, ist die Verkehrsauffassung, das heißt, was der durchschnittliche Verbraucher erwartet.

Das bloße Aufbacken stellt zwar nach der Rechtsprechung keine handwerkliche Tätigkeit im Sinne der Handwerksordnung dar (so zum Beispiel Landgericht Wuppertal, Entscheidung vom 8. Mai 2013, Az. 13 0 70/12). Daraus kann jedoch nicht automatisch geschlossen werden, dass in der Aussage „täglich frisch gebacken“ auch eine Irreführung der Verbraucher durch die Verwendung einer täuschenden Bezeichnung liegt.

So dürfte das Aufbacken frischen Teigs oder vorgebackener Teiglinge schon begrifflich im weitesten Sinne noch dem „Backen“ zuzuordnen sein. Zudem sind es die Verbraucher angesichts der Tatsache, dass die große Vielfalt an Herstellungs- und Vertriebsformen auf dem Backwarenmarkt über Jahre gewachsen ist, gewohnt, vielen Unternehmensformen zu begegnen und zwischen ihnen zu unterscheiden. Es kann daher nicht mehr davon ausgegangen werden, dass der Verbraucher auch bei Backshops oder bei Verkaufsställen von Großbäckereien erwartet, dass diese ihre Ware auch selbst erzeugen.

Auch im ländlichen Raum dürften Werbeaussagen wie „täglich frisch gebacken“ beim Verbraucher aufgrund seiner vergleichsweise oft engeren Kundenbeziehung und

Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten regelmäßig keine Fehlvorstellung darüber hervorrufen, ob die Backwaren vor Ort hergestellt werden oder nicht.

Schließlich wäre ein entsprechendes gesetzliches Verbot nach Auffassung des Ausschusses kaum wirkungsvoll, da es durch die Verwendung ähnlicher Begrifflichkeiten (z. B. „Frische Backwaren“), die auch für reinen Verkaufsstellen nicht untersagt werden könnten, leicht umgangen werden könnte.

In diesem Kontext ist weiter zu berücksichtigen, dass es den einzelnen Handwerksbäckern freisteht, mit ihrem nach der Handwerksordnung geschützten Meistertitel oder mit der hauseigenen Herstellung der Backwaren zu werben. Es bestehen somit ausreichend Möglichkeiten, sich im Wettbewerb werblich von reinen Verkaufsstellen von Backwaren abzugrenzen.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage derzeit keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen und die Forderung der Petition aus den oben dargelegten Gründen nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.